

Beilage ./3 Preisblatt CS.A

1. Entgelte

Beginnend ab **01.01.2021** betragen die vom *Teilnehmer* zu leistenden Entgelte für CS.A:

	€	Einheit
Aufträge ohne Image	0,0045	pro Auftrag
Aufträge mit Image	0,0045	pro Auftrag
Pauschale für Nachforschung und Weiterentwicklung - groß	22.224,96	pro Jahr
Pauschale für Nachforschung und Weiterentwicklung - klein	2.222,50	pro Jahr

2. Abrechnungsmodalitäten und Fälligkeit

- 2.1. Die auftragsabhängigen Entgelte gemäß Punkt 1. rechnet *PSA* monatlich im Nachhinein auf Grundlage der konkreten Zahl an Aufträgen ab. Diese auftragsabhängigen Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- 2.2. Die pauschalen Entgelte gemäß Punkt 1. stellt *PSA* jährlich im Vorhinein für das jeweilige Kalenderjahr in Rechnung. Diese pauschalen Entgelte sind bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

3. Wertsicherung der Entgelte

- 3.1. Es wird Wertbeständigkeit der Entgelte gemäß Punkt 1. vereinbart. Die Entgelte erhöhen oder vermindern sich in demselben Ausmaß, in dem sich Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) erhöht oder vermindert. Als Ausgangsbasis zur Berechnung der Änderung wird die für Jänner 2021 verlautbarte Indexzahl vereinbart.

Änderungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie 3% des bisher maßgebenden Betrages nach oben oder nach unten nicht übersteigen. Bei Unter- oder Überschreitung der 3%-Grenze ist die gesamte Veränderung nach oben oder nach unten zu berücksichtigen. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Veränderungen.

3.2. Der *Teilnehmer* schuldet *PSA* die geänderten Entgelte jeweils ab dem Monat, in dem die 3%-Grenze erstmals unter- oder überschritten wird.

3.3. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener, der diesem am meisten entspricht. Sollte überhaupt kein – auch kein verketteter – Index mehr veröffentlicht werden, haben sich die Vertragspartner über ein neues Kriterium zur Messung der Kaufkraftänderung zu einigen. Mangels Einigung ist gemeinsam ein Sachverständiger zu bestellen. Kann über die Person des Sachverständigen ebenfalls keine Einigung erzielt werden, ist diese vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestellen.

4. Entgeltanpassung bei Rückgang der Aufträge

4.1. Verringert sich die Anzahl aller über CS.A abgerechneten Aufträge in einem Kalenderjahr im Vergleich zum Vorjahr um zumindest 10%, so ist *PSA* berechtigt, die Entgelte gemäß Punkt 1 im prozentuellen Ausmaß der Verringerung der Aufträge für das Folgejahr zu erhöhen (Beispiel: Verringert sich die Anzahl der Aufträge im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 um 20%, ist *PSA* berechtigt, die Entgelte im Jahr 2022 um 20% zu erhöhen).

4.2. Die Änderung der Entgelte aufgrund Punkt 4.1. hat *PSA* dem *Teilnehmer* mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich bekanntzugeben. Ab Inkrafttretensdatum gelten die Entgelte in der geänderten Fassung.

5. Änderung der Pauschale für Nachforschung und Weiterentwicklung

5.1. *PSA* beabsichtigt, die Pauschalen gemäß Punkt 1. beginnend ab 01.01.2022 zu ändern. *PSA* ist berechtigt, die Pauschale auf Basis der von ihr noch zu definierenden Kriterien zu ändern.

5.2. Die Änderung der Pauschale hat *PSA* dem *Teilnehmer* mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich bekanntzugeben. Ab Inkrafttretensdatum gilt die Pauschale in der geänderten Fassung.

6. Umsatzsteuer

Es handelt sich bei den Entgelten um Nettopreise. Sollte für Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis Umsatzsteuer anfallen, so hat der *Teilnehmer* *PSA* die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu ersetzen und diese zu bezahlen.